

Aufgrund von § 13 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (BGBl. I S. 394 ff), zuletzt geändert durch Art. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 11. Mai 2007 (GVBl.I/07, [07], S. 94), erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Studien- und Prüfungsordnung:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den postgradualen Master-Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ am Collegium Polonicum

vom 30.01.2008

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand und Ziele des Studiengangs
§ 2	Studienprofil
§ 3	Zulassungsvoraussetzungen
§ 4	Gebührenpflichtigkeit
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Studienberatung
§ 7	Studieninhalte
§ 8	Praktikumsleistungen
§ 9	Studienumfang und -dauer
§ 10	Leistungsnachweise
§ 11	Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden
§ 12	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 13	Die Master-Prüfung
§ 14	Der Master-Grad
§ 15	Prüfungsausschuss
§ 16	Prüfer, Beisitzer und Gutachter
§ 17	Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Master-Arbeit
§ 18	Die schriftliche Master-Arbeit
§ 19	Zulassung zur mündlichen Master-Prüfung
§ 20	Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung
§ 21	Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung
§ 22	Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung
§ 23	Ausnahmeregelungen für werdende Mütter

¹ Die Präsidentin hat mit Verfügung vom 26.02.2008 ihre Genehmigung erteilt.

§ 24	Zeugnis und Diploma Supplement
§ 25	Form und Inhalt des Zeugnisses
§ 26	Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)
§ 27	Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung
§ 28	Versäumnis und Rücktritt
§ 29	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 30	Erwerb eines Zertifikats
§ 31	Inhalt und Form des Zertifikats
§ 32	Inkrafttreten

§ 1

Gegenstand und Ziele des Studiengangs

(1) Der Studiengang befähigt seine Absolventen, sich mit den theoretischen und praktischen Aspekten des Kulturgutes und des Kulturgutschutzes sowie mit dem Kulturgut als Gegenstand der Forschung wissenschaftlich auseinanderzusetzen. Dabei sollen die kulturwissenschaftlichen Grundlagen des Faches, der juristische Kontext sowie die betriebswirtschaftlichen Aspekte im Umgang mit Kulturgütern Studienschwerpunkte bilden. Besonderer Wert wird auf den gesamteuropäischen Vergleich der behandelten Themen gelegt. Um dieses Studienziel zu erreichen, werden folgende Inhalte dargestellt:²

- die Vermittlung von Kompetenzen im Umgang mit dem gemeinsamen europäischen Kulturerbe, den Baudenkmalen und historischen Kulturlandschaften sowie den Zeugnissen der historischen Sachkultur,
- die Verdeutlichung unterschiedlicher europäischer Vorstellungen über den Denkmalebegriff, über konservatorische und restauratorische Maßnahmen sowie über das Denkmalrecht und die wirtschaftliche Nutzung von Kulturdenkmälern,
- die Heranführung der Studierenden an künftige Tätigkeitsfelder im Bereich national und international arbeitender Institutionen zum Schutz von Kulturgütern oder bei regional tätigen Bauverwaltungen, Landschaftsverbänden, Denkmalämtern, Denkmalschutzeinrichtungen in öffentlicher, kirchlicher oder sonstiger Trägerschaft oder in entsprechenden Bereichen von Medien und Verlagen,

² Alle Personalbegriffe beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

- die Vermittlung von Wissen über Strukturen und Organisation für den Schutz und die Verwaltung (Management) von Kulturgütern, insbesondere im Hinblick auf die politischen, ökonomischen und rechtlichen Belange des Kulturerbes.

(2) Der Studiengang SEK bereitet auf folgende mögliche Berufe/Berufssparten vor:

- Denkmalschutz- und Denkmalpflege,
- Stadt- und Regionalplanung/management,
- Bauforschung,
- Museumsarbeit,
- kommunale Kulturgutverwaltung,
- nationale und internationale Stiftungen,
- Tourismusplanung,
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing.

§ 2 Studienprofil

Der Studiengang ist dem Profiltyp der anwendungsorientierten Studiengänge zuzuordnen. Es handelt sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzungen der Zulassung sind:

- der Nachweis eines überdurchschnittlich, d.h. mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 abgeschlossenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in den Kultur-, Geistes-, Sozial-Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften oder in anderen für den Studiengang einschlägigen Fächern. Dieses erste Hochschulstudium muss eine Regelstudienzeit von mindestens 8 Semestern bzw. 240 ECTS-Punkte aufweisen.
- Zusätzlich ist von allen Bewerbern eine qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachzuweisen. Ausnahmen hiervon kann der Prüfungsausschuss zulassen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern (bzw. mindestens 180 ECTS-Punkten) zulassen, sofern sie eine für den Studiengang einschlägige qualifizierte berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr nachweisen können,

wofür 30 ECTS-Punkten angerechnet werden. Darüber hinaus sind in diesem Fall zusätzliche Leistungsnachweise im Umfang von 30 ECTS-Punkten während des Studiengangs zu erbringen.

(3) Für die Anerkennung von ausländischen Hochschulabschlüssen sind die von der KMK und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzkriterien maßgebend.

(4) Die Studierenden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen die aktive Beherrschung der deutschen Sprache durch den erfolgreichen Abschluss der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen Sprachabschluss nachweisen.

§ 4 Gebührenpflichtigkeit

Der Studiengang ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu zahlenden Gebühren ist in der jeweiligen Gebührenordnung der Europa-Universität festgelegt.

§ 5 Studienbeginn

(1) Das Studium beginnt in der Regel mit dem Wintersemester.

(2) Die Bewerbungsfrist für das Wintersemester endet am 30. September und für das Sommersemester am 31. März.

§ 6 Studienberatung

(1) Nach Zulassung zum Studium wird den Studierenden zu Beginn eines jeden Semesters eine individuelle Studienberatung durch die Leitung des Studienganges angeboten. Ebenso werden individuelle Studienberatungen während der nachfolgenden Präsenzwochen angeboten.

(2) Allgemeine und wissenschaftlich-fachliche Beratungen können mit der Leitung des Studienganges (Professur für Denkmalkunde) und den beteiligten Lehrenden individuell vereinbart werden.

(3) Zur Vorbereitung und Begleitung des Studiums werden den Studierenden nach erfolgter Einschreibung speziell entwickelte und ausgewählte Lehrmaterialien auf der Internet-Plattform des Studienganges zur Verfügung gestellt. Sie

2. Semester	<p>Vertiefungsmodul 1: „Marketing- und Managementkompetenzen und chronologische Darstellung (20. Jahrhundert)“</p> <p>Das Vertiefungsmodul führt exemplarisch in Strategien und Handlungsfelder für Marketing und Management ein und sucht diese für den besonderen Bedarf kultureller Institutionen nutzbar zu machen. Vermittelt werden neben einem praxisorientierten Basiswissen Kenntnisse über Methoden und Kommunikationsstrategien sowie ein profundes Wissen über Märkte und Marketing insbesondere im Non-Profit-Bereich.</p> <p>Vertiefungsmodul 2: „Praxismethodik in den Kernkompetenzfächern“</p> <p>Ziel dieses zweiten Vertiefungsmoduls ist die praktische Anwendung der vermittelten Einzelaspekte des Kulturgüter- und Denkmalschutzes am Beispiel exemplarischer Projekte. So werden z.B. kultur- und gesellschaftspolitische, planungstheoretische, rechtliche und wirtschaftliche Aspekte des flächenbezogenen Denkmalschutzes, der Stadtsanierung und Landschaftspflege, der Museums- und Ausstellungsplanung, des Kulturtourismus sowie der Inwertsetzung kultureller, vom Menschen gestalteter Ressourcen diskutiert.</p>
3. Semester	<p>Projektmodul 1: „Praxismethodik im internationalen Vergleich und vorbereitende Projektphase“</p> <p>Im Zentrum des Projektmoduls steht die Planung eines Studienprojektes. Ziel des Moduls ist es, die Studierenden in dieser Phase der praktischen Lernerfahrung, einen innovativen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) exemplarisch zu ermöglichen und dabei professionalisierte Verwaltungs- und Managementformen einzusetzen. Besonderes Augenmerk gilt hierbei dem praktischen und internationalen Vergleichsanteil.</p> <p>Projektmodul 2: „Praktische Projektphase“</p> <p>Ziel des Moduls ist die Organisation und Durchführung eines Studienprojektes. Herausgebildet werden sollen der ideenreichen Umgang mit Kulturgütern in überschaubaren Bezugseinheiten (Stadt, Landkreis, Region) und deren Umsetzung durch professionalisierte Verwaltungs- und Managementtechniken.</p>

4. Semester	<p>Abschlussmodul: „Vorbereitende Vertiefung einer Spezialisierungsrichtung, Masterarbeit und -prüfung“</p> <p>Das Abschlussmodul dient der Vorbereitung der Masterarbeit in einer abschließenden Präsenzphase, der Erstellung der Masterarbeit sowie ihrer Verteidigung.</p>
--------------------	--

§ 8 Praktikumsleistungen

(1) Die Studierenden müssen ferner ihre berufsrelevanten Erfahrungen durch Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Umfang von vier Wochen, bzw. zwei Praktika bei einem Studium mit Auflage, ergänzen. Für die Ableistung des Praktikums ist der Zeitraum zwischen dem ersten, zweiten und dritten Studiensemester vorgeesehen.

(2) Bei der Vermittlung von Praktikumsplätzen bietet die Studiengangsleitung Unterstützung an. Praktikumsplätze können bei ausgewählten Kooperationspartnern des Studienganges oder nach eigener Wahl belegt werden. Die Wahl eines Praktikumsplatzes ist mit der Studiengangsleitung abzusprechen.

(3) Im Anschluss an das Praktikum ist ein Bericht im Umfang von ca. 3-5 Seiten anzufertigen.

(4) Über die Anerkennung einer langjährigen beruflichen Tätigkeit als Praktikum entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Studienumfang und -dauer

(1) Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester. Das Studienprogramm wird berufsbegleitend angeboten und ist modular aufgebaut:

(2) Ein Modul umfasst eine vierzehntägige Präsenzphase am Collegium Polonicum in einem Stundenumfang von durchschnittlich 90 Stunden und eine anschließende selbständige Lernphase.

(3) Das Studienprogramm umfasst in sieben Modulen einen Workload von durchschnittlich 1.800 Arbeitsstunden, entsprechend 60 Credit Points. Diese verteilen sich nach dem in § 10 Abs. 5 dargestellten Schema auf die einzelnen Modulphasen.

(4) Zusätzlich zu den im Präsenzunterricht vermittelten Lehrinhalten erfolgt eine gezielte Wissensvermittlung durch elektronische Medien (E-Learning-Plattform des Studiengangs).

§ 10 Leistungsnachweise

(1) Leistungsnachweise müssen nach dem in Absatz (5) dargestellten Schema erbracht werden.

(2) Die erforderlichen Leistungsnachweise eines jeden Semesters müssen bis spätestens zum Beginn des jeweils nächsten Semesters erbracht werden; über Ausnahmen von dieser Regel entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für ein Masterseminar nach ECTS-Punkten wird nach folgenden Kriterien bestimmt:

3 ECTS-Punkte:

- Referat
- Essay (in der Regel nicht mehr als 4 Seiten)
- Praktischer Beitrag
- Klausur

6 ECTS-Punkte:

- kleine Seminararbeit (in der Regel nicht mehr als 12 Seiten)
- Praktikum inkl. Praktikumsbericht (in der Regel 3 - 5 Seiten)

9 ECTS-Punkte:

- große Seminararbeit (i.d.R. nicht mehr als 20 Seiten) und ein mündliches Referat

(4) Leistungsnachweise sind nicht kumulierbar.

(5) Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen sowie den übrigen Leistungen zugeordnete ECTS-Punkte:

Sem	Modul	Leistungsnachweise	Regelstudium ECTS 60	Studium mit Auflage ECTS 90
1.	Grundlagenmodul 1 Einführung in den Kulturgüter- schutz und chronologische Dar- stellung (Mittelalter – Neuzeit) [6/6 ECTS]	Klausur	6	6
	Grundlagenmodul 2 Einführung in die Quellenarbeit und chronologische Darstellung (Industriezeitalter) [6/9 ECTS]	Kleine Seminararbeit Große Seminararbeit und mündliches Referat	6	9
2.	Vertiefungsmodul 1 Marketing- und Managementkom- petenzen und chronologische Dar- stellung (20. Jahrhundert) [6/12 ECTS]	Klausur	6	6
		Kleine Seminararbeit Kleine Seminararbeit	- 6	6
	Vertiefungsmodul 2 Praxismethodik in den Kernkompe- tenzfächern [6/15 ECTS]	Große Seminararbeit und mündliches Referat		9
		Praktikum + Bericht	-	6
3.	Projektmodul 1 Praxismethodik im internationalen Vergleich und vorbereitende Pro- jektphase [12/15 ECTS]	Referat, Essay oder praktischer Beitrag	3 -	
		Kleine Seminararbeit		6
		Referat, Essay oder praktischer Beitrag		3
		Studienprojekt (einschl. Bericht) + öffentliche Präsentation	6	6
	Projektmodul 2 Praktische Projektphase [6/12 ECTS]	Kleine Seminararbeit Praktikum + Bericht	- 6	6 6
4.	Abschlussmodul Vorbereitende Vertiefung einer Spezialisierungsrichtung [21/21 ECTS] Masterarbeit und –prüfung	Masterarbeit Masterprüfung	15 6	15 6
		Gesamt	60	90

§ 11

Ergänzende Studienleistungen bei unter Auflage zugelassenen Studierenden

(1) Studierende, die gem. § 3 Abs. 3 unter der Auflage zugelassen wurden, bis zum Ende des Studiums weitere 30 ECTS-Punkte zu erwerben, haben zusätzliche Prüfungsleistungen zu erbringen, wie in § 10 Abs. 5 geregelt (siehe „angebotene ECTS-Punkte, gesamt und anteilig“).

§ 12

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vorher nicht eingebrachte Studienleistungen in kultur-, geistes-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiengängen an Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen werden kann. Eine Anrechnung ist höchstens für die Hälfte der im weiterbildenden Masterstudiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ an der Europa-Universität Viadrina geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen von ausländischen Hochschulen können anerkannt werden, wenn Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen.

§ 13

Die Master- Prüfung

(1) Die Master-Prüfung bildet den Abschluss des postgradualen Studiengangs „Schutz Europäischer Kulturgüter“. In der Master-Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die in § 1 Abs.1 fest gelegten Studienziele erreicht haben.

(2) Die Master-Prüfung besteht aus zwei Komponenten:

- einer schriftlichen Master-Arbeit zu einem individuell zu vereinbarenden Thema aus dem Zusammenhang des Kulturgüterschutzes (siehe § 18) und
- einer mündlichen Verteidigung der Ergebnisse der angenommenen Masterarbeit.

§ 14

Der Master-Grad

(1) Mit bestandener Master-Prüfung verleiht die Kulturwissenschaftliche Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) den international anerkannten akademischen Grad "Master of Arts"/M.A. („Master of Arts in European Cultural Heritage“).

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der durch den Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingesetzt wird. Diesem Prüfungsausschuss gehören an:

- der Inhaber der Professur für Denkmalkunde als Vorsitzende(r),
- ein Hochschullehrer aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und ein weiterer Hochschullehrer aus einer der an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten,
- ein(e) Studentin/Student des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“,
- ein(e) wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) des Studienganges „Schutz Europäischer Kulturgüter“.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für zwei Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Hochschullehrer als Stellvertreter des Vorsitzenden.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet der Kulturwissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Er entscheidet über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie über die Zulassung zu den Prüfungen.

(4) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen alleine zu treffen. Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. Darüber hinaus kann, soweit es diese Prüfungsordnung nicht anders bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung von einzelnen Aufgaben widerruflich übertragen.

§ 16

Prüfer, Beisitzer und Gutachter

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfer und Beisitzer der mündlichen Master-Prüfung und die Gutachter der Master-Arbeit. Zum Prüfer und zum Gutachter kann bestellt werden, wer an der Europa-Universität Viadrina oder am Collegium Polonicum eine Professur oder einen Lehrauftrag innehat und über die entsprechende Sachkunde verfügt. In Ausnahmefällen können externe Gutachter vom Prüfungsausschuss bestellt werden. Die Mindestvoraussetzung für den Beisitzer ist ein Hochschulabschluss und die entsprechende Sachkunde. Scheidet ein Prüfungsberechtigter aus der Hochschule aus, so bleibt die Prüfungsberechtigung zwei Jahre erhalten.

(2) Der Prüfungskandidat kann einen Prüfer vorschlagen, wenn dessen Einverständnis vorliegt. Dem Vorschlag wird nach Möglichkeit Folge geleistet; ein Rechtsanspruch auf die Wahl des Prüfers besteht nicht.

(3) Die Bestellung zum Prüfer soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel eines Prüfers ist mit Zustimmung des Kandidaten zulässig.

§ 17

Anmeldung und Zulassung zur schriftlichen Masterarbeit

(1) Die Anmeldung zur Master-Arbeit erfolgt zu Beginn des vierten Semesters schriftlich beim Akademischen Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina. Hierzu muss ein ordnungsgemäßer Verlauf des Studiums mit dem Erwerb der erforderlichen ECTS-Punkte und Leistungsnachweise dargestellt werden.

(2) Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums gilt als erbracht, wenn die studienbegleitenden Leistungen entsprechend der in § 10 Abs. 5 getroffenen Regelungen belegt werden.

§ 18

Die schriftliche Masterarbeit

(1) Mit der Abschlussarbeit soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer gegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich des Kulturgüterschutzes selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit wird vom Lehrstuhlinhaber für Denkmalkunde oder einem Lehrbeauftragten des Studiengangs „Schutz Europäischer Kulturgüter“ in Abstimmung mit dem Prüfungskandidaten ausgegeben. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall (z.B. bei Krankheit) kann auf begründeten Antrag des Studierenden der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit um zunächst einen Monat, ggf. entsprechend weiter verlängern. Der Antrag ist über das Prüfungsamt zu stellen.

(4) Der Umfang der Abschlussarbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(6) Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei Gutachtern (vgl. § 16) innerhalb von acht Wochen nach Abgabe zu bewerten. Einer der Gutachter muss derjenige sein, der das Thema der Arbeit ausgegeben hat. Ist einer der Gutachter verhindert, bestimmt der Prüfungsausschuss ersatzweise einen neuen Gutachter.

(8) Die Bewertung der Abschlussarbeit durch die Gutachter erfolgt gemäß dem Notenschema in § 21 dieser Ordnung. Weichen die von den Gutachtern vergebenen Noten um nicht mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mitteilung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Unterscheiden sich die Noten um mehr als eine volle Notenstufe, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter. Die Note der Abschlussarbeit setzt sich dann aus dem Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen.

(9) Wird die Abschlussarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, kann der Studierende eine neue Abschlussarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen. Innerhalb von 4 Monaten nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit muss die neue Themenstellung ausgegeben werden. Erfolgt die zweite Themenausgabe nicht innerhalb dieser Frist oder wird der zweite Versuch ebenfalls mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 19

Zulassungsvoraussetzung zur mündlichen Master-Prüfung

(1) Voraussetzung für das Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung ist eine mindestens mit der Note „ausreichend“ 4,0 oder besser bewertete Masterarbeit.

(2) Der Termin der mündlichen Prüfung wird mit dem Prüfungskandidaten vereinbart und ist aktenkundig zu machen.

§ 20

Art und Durchführung der mündlichen Master-Prüfung

(1) Die Ergebnisse einer angenommenen Masterarbeit sind vor einer Prüfungskommission öffentlich zu verteidigen.

(2) Die Kommission besteht aus den Gutachtern der Masterarbeit.

(3) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten.

(4) Die Verteidigung wird von der Prüfungskommission protokolliert, im Anschluss nach einer nicht-öffentlichen Beratung benotet und dem Prüfling mitgeteilt.

(5) Lautet die Note der Verteidigung „nicht ausreichend“ kann auf Antrag des Prüflings die Verteidigung innerhalb von 8 Wochen einmal wiederholt werden.

(6) Findet die mündliche Prüfung im Anschluss an eine wiederholte schriftliche Master-Arbeit statt, so wird der Termin innerhalb des Folge-semesters dem Prüfling bekannt gegeben.

§ 21

Bildung der Noten und Bewertung der Master-Prüfung

(1) Der Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ behält grundsätzlich das deutsche Notensystem bei. Jedoch werden Übersetzungen in das europäische Gradsystem für die Leistungsbewertung festgelegt. Jeder Studie-

rende kann zu jedem Zeitpunkt auf Antrag ein Transcript of Records (Datenabschrift) über seine erreichten Leistungen erhalten. Darin sind die bestandenen Module mit den erreichten Credit-Points aufgeführt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen ist es möglich, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 zu bilden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Als Durchschnitt ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	Gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	Befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	Ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	Nicht ausreichend

(4) Bei der Bildung der Einzelnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung setzt sich aus dem Durchschnitt der Noten der erbrachten Leistungsnachweise, der Note der Master-Arbeit und der Note der mündlichen Prüfung zusammen. Diese drei Noten werden wie folgt gewichtet:

Durchschnitt der benoteten Leistungsnachweise	50 %
Abschlussarbeit	40 %
Mündliche Prüfung	10 %

Die Master-Arbeit und die mündliche Prüfung müssen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bestanden werden.

(6) Die Umrechnung deutscher Noten in ETCS-Noten erfolgt entsprechend der von der Kultusministerkonferenz beschlossenen „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen“ vom 15. September 2000 in der Fassung vom 22. Oktober 2004.

§ 22

Ausnahmeregelungen für Personen mit Behinderung

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufes sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird den Belangen von Studierenden mit Behinderung soweit wie möglich Rechnung getragen.

(2) Behinderte können bei entsprechender Schwere der Behinderung auf Antrag ganz oder teilweise von außerhalb der Universität zu erbringenden Studienleistungen (Praktikum) befreit werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage der Entscheidung.

(3) Personen mit Behinderung kann auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung in der Anfertigung der Master-Arbeit eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen gewährt werden.

§ 23

Ausnahmeregelungen für werdende Mütter und Studierenden im Erziehungsurlaub

(1) Bei der Gestaltung des Studienablaufs und bei der Erbringung von Studienleistungen wird den Belangen von Schwangeren unter Wahrnehmung der gesetzlichen Schutzfristen und Studierenden im Erziehungsurlaub soweit wie möglich Rechnung getragen.

§ 24

Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die Gesamtnote enthält. Zusätzlich wird ein englischsprachiges Diploma Supplement ausgefertigt.

§ 25

Form und Inhalt des Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über die bestandene Master-Prüfung im Studiengang „Schutz Europäischer Kulturgüter“ enthält:

- den Nachweis über das geleistete Praktikum
- die Gesamtnote
- das Thema und die Note der Master-Arbeit
- die Note der mündlichen Prüfung
- den Notendurchschnitt der erbrachten Leistungsnachweise.

(2) Auf Antrag der Absolventinnen / Absolventen ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die No-

tenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges anzugeben.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(4) Das Zeugnis wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Auf Wunsch kann das Zeugnis zweisprachig ausgestellt werden und zwar in der Regel im Rahmen der an der Viadrina und am Collegium Polonicum angebotenen Sprachen.

§ 26

Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades "Master of Arts" (M.A.)

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades eines Master of Arts der Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Europa-Universität Viadrina beurkundet.

(2) Die Urkunde wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

§ 27

Nichtbestehen und Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Ist die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden (siehe § 28), so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und innerhalb welcher Frist die Master-Prüfung wiederholt werden kann.

(2) Der Bescheid über die nicht bestandene Master-Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Die Feststellung der Ungültigkeit einer Master-Prüfung nach § 17, Abs. 2 kann in der Regel in einem Zeitraum von 5 Jahren erfolgen. Für diesen Zeitraum sind die Abschlussarbeiten, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle beim Prüfungsamt aufzubewahren. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(7) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 28 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Prüfung gilt als "nicht bestanden", wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine Abschlussarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Protokolle der Master-Prüfung gewährt.

§ 30 Erwerb eines Zertifikats

(1) Ein Zertifikat kann erwerben, wer

- über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt oder eine mehrjährige Berufstätigkeit in einem studienrelevanten Beruf nachweisen kann (über die Anerkennung der Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung entscheidet der Prüfungsausschuss),
- die Teilnahme an den Präsenzphasen in zwei Semestern (1. und 2. Fachsemester) sowie die dazugehörigen obligatorischen studienbegleitenden Leistungsnachweise des Regelstudiums belegen kann.

§ 31 Inhalt und Form des Zertifikats

(1) Das Zertifikat erhält alle Noten aus den erbrachten Leistungsnachweisen.

(2) Auf Wunsch wird das Zertifikat in englischer Sprache ausgestellt.

§ 32 Inkrafttreten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit dem 1. Oktober 2008 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht.

(2) Die Studienordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung vom 9. Juni 2004 und die Prüfungsordnung vom 03. Februar 1999 in der Fassung vom 11. Februar 2004 treten am 30. September 2012 außer Kraft.